OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650957/2/Bi

Datum:
Linz, 24. August 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn P N, vom 19. Juli 2017 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 27. Juni 2017, FE-784/2017, wegen der Aufforderung, sich binnen zwei Monaten ab Bescheidzustellung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein mit Beginn der Abholfrist am 4. Juli 2017 zugestellten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen. Er wurde darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung habe.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, der Vorwurf des Konsums von Cannabis habe nicht bewiesen werden können, sodass die Anzeige eingestellt worden sei. Ihm sei nicht einmal vorgeworfen worden, ein Fahrzeug gelenkt zu haben, er stelle also keine Gefahr im Straßenverkehr dar. Seine Unfallstatistik liege bei Null.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 27.1.2015, 2012/11/0233) sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr

besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Im Zusammenhang mit einem Suchtmittelkonsum des Inhabers einer Lenkberechtigung wäre ein Aufforderungsbescheid rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestünden, dem Betreffenden fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit (oder wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen Wie sich aus § 14 FSG-GV ergibt, berührt ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (vgl E 24.5.2011, 2011/11/0026).

Aus dem „Abtretungs-Bericht“ von RI M, PI Traun, vom 17. Mai 2017 geht hervor, dass der Bf insofern nach § 27 Abs. 2 SMG verdächtig sei, als er während des Zeitraumes von Anfang 2015 bis Ende Februar 2017 insgesamt 40 bis 50 g Cannabiskraut von M.W. in mehreren Teilankäufen zu je 5 bis 7 g angekauft habe. Das sei im Zuge von Erhebungen gegen M.W. bekannt geworden.
Laut Beschuldigtenvernehmungsprotokoll vom 4. März 2017 erklärte der Bf nach Kenntnis des ihn belastenden Ausschnitts des Vernehmungsprotokolls von M.W., er verweigere hierzu die Aussage.

Auf dieser Grundlage erging der in Beschwerde gezogene Bescheid, in dem die belangte Behörde darauf verwies, in den Jahren 2007 und 2014 sei ihm wegen Suchtmittel jeweils eine befristete Lenkberechtigung auf 1 Jahr samt Befundvorlage Code 104 erteilt und erst aufgrund des Amtsarzt-Gutachtens vom 19. Oktober 2015 sei ihm eine Lenkberechtigung ohne Befristung und ohne Auflagen erteilt worden. Aufgrund dieser Vorgeschichte und der nun neuerlichen Anzeige nach dem SMG hege die belangte Behörde neuerliche begründete Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist allein die Anzeige wegen Verdachts gemäß § 27 Abs. 2 SMG, basierend allein auf einer Aussage des anderen Beschuldigten, insofern kein ausreichender Anhaltspunkt für begründete Bedenken gemäß § 24 Abs. 4 FSG, als der Ankauf von insgesamt 50 g Cannabis während eines Zeitraumes von insgesamt 26 Monaten (Anfang 2015 bis Ende Februar 2017) sicher nicht den Schluss auf Suchtmittelabhängigkeit zulässt und auch noch nicht auf gehäuften Missbrauch von Cannabis hindeutet.

Wenn das Amtsarzt-Gutachten vom 19. Oktober 2015 für das Bestehen der gesundheitlichen Eignung des Bf sprach, lag es entweder daran, dass trotz eines geringfügigen Cannabiskonsums keine körperlichen oder psychischen Anhaltspunkte für eine bloß eingeschränkte gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorhanden bzw feststellbar waren oder dass die Untersuchungsmethode, insbesondere bei bloßer Untersuchung von Harnproben auf Drogen, zu wenig aussagekräftig war, was aber nicht dem Bf anzulasten wäre.

Unter Bedachtnahme auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war damit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger